



# Wegfall der Steuerentlastung für Bioheizstoffe

Bioheizstoffe werden gegenwärtig durch § 50 EnergieStG begünstigt. Im Ergebnis muss für die Energieerzeugnisse keine Energiesteuer entrichtet werden. Diese Begünstigung läuft jedoch Ende 2009 aus. Ab 2010 müssen sich Anlagenbetreiber daher Gedanken über alternative Entlastungsmöglichkeiten machen.

Die bisherige Möglichkeit einer Steuerentlastung für Bioheizstoffe läuft zum 31. Dezember 2009 aus (§ 50 Abs. 1 Satz 2 EnergieStG). Ab dem 1. Januar 2010 ist daher die volle Energiesteuer zu entrichten. Bezieht beispielsweise der Betreiber einer BHKW-Anlage Palmöl zum Verheizen, zahlt er bisher im Ergebnis keine Energiesteuer, weil der Hersteller des Palmöls nur die Netto-Steuerlast in Rechnung stellt. Ab 2010 wird der BHKW-Betreiber für das Palmöl 6,135 ct/Liter Energiesteuer an den Hersteller zahlen müssen, der diesen Betrag an das Hauptzollamt abzuführen hat.

## Alternative Entlastungsmöglichkeiten

Um die Last der Energiesteuer dennoch niedrig zu halten, sind bei Bioheizstoffen künftig andere Entlastungen in Betracht zu ziehen. Hierbei besteht insbesondere die Möglichkeit von Steuerentlastungen für

- Bioheizstoffe, die in KWK-Anlagen verwendet werden und
- Unternehmen des produzierenden Gewerbes, einschließlich Spitzenausgleich.

Entsprechende Anträge können auf der Internetseite für Zölle des BMF ([www.zoll.de](http://www.zoll.de)) heruntergeladen werden. Die Entlastungshöhe ist von dem Antragsteller selbst auszurechnen und der Antrag muss spätestens bis zum 31. Dezember des Folgejahres beim zuständigen Hauptzollamt gestellt werden.

## Entlastung nach § 53 EnergieStG

Nach der Grundnorm des § 53 EnergieStG wird eine umfassende Steuerentlastung für Energieerzeugnisse gewährt, die nach dem Heizstofftarif versteuert worden sind und die zur Stromerzeugung in ortsfesten Anlagen von mehr als zwei Megawatt oder zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent verwendet worden sind. Praktisch bedeutsam ist diese Regelung im Falle des Einsatzes von Bioheizstoffen vor allem für KWK-Anlagen.

## Entlastungen nach §§ 54, 55 EnergieStG

Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes sieht § 54 EnergieStG eine weitere Entlastungsregel vor. Diese Entlastung ist für alle Unternehmen wichtig, die zum Beispiel keine KWK-Anlage betreiben oder die Bioheizstoffe in KWK-Anlagen verwenden, die den erforderlichen Nutzungsgrad nicht erreichen. Nach dieser Norm wird für bestimmte Energieerzeugnisse auf Antrag eine Steuerentlastung gewährt, wenn das Energieerzeugnis von einem Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder einem Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft zu betrieblichen Zwecken verheizt oder in einer begünstigten Anlage verwendet worden ist. Nach dieser Vorschrift wird, anders als nach § 53 EnergieStG, nur eine teilweise Steuerentlastung gewährt.

Neben dieser Steuerentlastung kann ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes auch eine Steuerentlastung nach § 55 EnergieStG beantragen. Dieser soge-

nannte Spitzenausgleich führt gemeinsam mit der vor-  
genannten Entlastung zu einer deutlichen Senkung der  
Netto-Steuerlast.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an

BERLIN  
Dr. Hans-Joachim Priess  
T +49 30 20 28 37 59  
E hans-joachim.priess@freshfields.com

Dr. Roland M. Stein  
T +49 30 20 28 37 60  
E roland.stein@freshfields.com

Freshfields Bruckhaus Deringer LLP ist eine Limited Liability Partnership mit Sitz in London, registriert in England und Wales unter der Registernummer OC334789. Freshfields Bruckhaus Deringer LLP unterliegt den Bestimmungen der Solicitors Regulation Authority. Weitere regulatorische Informationen finden Sie im Internet unter [www.freshfields.com/support/legalnotice](http://www.freshfields.com/support/legalnotice). Die Bezeichnung „Partner“ bezieht sich auf einen Gesellschafter der Freshfields Bruckhaus Deringer LLP bzw. der mit ihr verbundenen Kanzleien und Gesellschaften oder auf einen ihrer Consultants oder Mitarbeiter mit vergleichbarer Position und Qualifikation.